

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-5251

Bregenz, am 9.1.1990

An das  
Bundeskanzleramt  
  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	P1 Ge/9.89
Datum:	12. JAN. 1990
Verteilt:	12. Jan 1990 Rosekranz

*F. Jannitsch*

Betrifft: Fleischuntersuchungsgesetz, Änderung, Entwurf,  
Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 10.11.1989, GZ. 79.110/49-VII/10/89

Zum Entwurf einer Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes wird folgende Stellungnahme übermittelt:

Zu § 26b Abs. 1:

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle der Feststellung unzulässiger Rückstände eine vorläufige Sperre des Tierbestandes zu erlassen hat, sofern und soweit dies zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich ist. Diese Maßnahmen werden nur dann getroffen werden können, wenn in jedem einzelnen Fall ein medizinisches Gutachten vorliegt. In der Praxis wird dies zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand führen.

Zu § 40 Abs. 2:

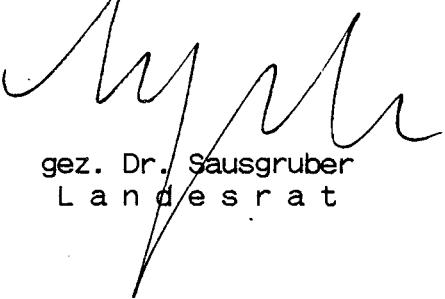
Es sollte klargestellt werden, daß die Fleischuntersuchung durch den für die betreffende Gemeinde, in die das Fleisch eingebracht wird, zuständigen Fleischuntersuchungstierarzt vorzunehmen ist.

- 2 -

Zu § 40 Abs. 3:

Das Amt der Landesregierung hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 22. August 1989, Z1. PrsG-5251, eine Reihe von Vorschlägen zur Änderung der Kontrolluntersuchung unterbreitet. Es wird nochmals auf diese Stellungnahme verwiesen. Die im Entwurf vorliegende Änderung der Bestimmungen über die Kontrolluntersuchung ist praxisfremd. Nach dem Entwurf ist frisch geschlachtetes Fleisch, auch wenn es nur aus der Nachbargemeinde stammt, kontrolluntersuchungspflichtig; Fleisch, das einer Kontrolluntersuchung unterzogen worden ist, kann hingegen 24 Stunden lang ohne räumliche Beschränkung transportiert werden, ohne daß eine neuerliche Kontrolluntersuchung erforderlich wird. Um solche Unstimmigkeiten zu vermeiden, müßte das Gesetz entsprechende Ausnahmen vorsehen. Etwa in der Weise, daß Fleisch, das innerhalb von 24 Stunden vor Einbringung in den fleischverarbeitenden Betrieb einer Untersuchung (Schlachttier- und Fleischuntersuchung oder Kontrolluntersuchung) nach diesem Gesetz unterzogen wurde und nicht über die Grenzen eines Bundeslandes transportiert worden ist, nicht der Kontrolluntersuchung unterliegt, oder indem die Möglichkeit geschaffen wird, daß der Landeshauptmann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Kontrolluntersuchung bewilligen kann.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



gez. Dr. Sausgruber  
Landesrat

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Hinterleggen